

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Werk, Bauen + Wohnen**

Band (Jahr): **93 (2006)**

Heft 5: **Stoff und Zeit = Matière et temps = Matter and time**

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Zum Schutz der Serbischen Fichte

Nachbarrecht, ein weites Tummelfeld! Bäume und Sträucher, ein beliebtes Thema. Das Kapprecht, schnelle Selbsthilfe. Aber aufgepasst: Alles immer nur unter Wahrung des Schutzes der Bäume vor unverhältnismässiger oder gar zweckloser Beschädigung. In einem ganz jungen Entscheid hat sich das Bundesgericht klar und deutlich hinter den gesetzgeberischen Wertungsentscheid zu Gunsten der Pflanzen gestellt (BGE 131 III 505 ff).

In einem Villenquartier ohne Durchgangsverkehr stehen praktisch um jedes Haus Bäume, Japanische Zierkirschen, Serbische Fichten, Hängebuchen und Japanischer Fächerahorn. Sie stehen zum Teil dicht und machen einen wesentlichen Teil des Quartiercharakters aus. Im Herbst und Winter, bei Wind und Wetter, befindet sich immer wieder Laub auf der Strasse. Die Eigentümerin einer Strassenparzelle macht geltend, der Blatfall führe zu einem gefährlichen Zustand auf der Strasse und es stehe ihr deshalb ein Beseitigungsanspruch zu. Sie klagte und das Bundesgericht nahm diesen Fall zum Anlass, insbeson-

dere die Verhältnisse und Voraussetzungen zum Immissionsschutz und zum Kapprecht zu klären. Es hielt fest:

a) Laubabfall kann namentlich in Verbindung mit Nässe und kalter Witterung Strassen glitschig machen. Die damit verbundene Beeinträchtigung ist normalerweise aber nicht übermässig. Zudem entspricht eine derartige Gefahr bei Schnee, Eis und Regen allgemeiner Erfahrung und besondere Vorsicht kann vorausgesetzt werden. Man ist einer derartigen Beeinträchtigung zudem – anders als bei Rauch oder Schattenwurf – nicht einfach ausgesetzt, sondern kann sich dagegen wappnen, indem man vorsichtig fährt. Immissionsschutz (im Sinne von Art. 684 ZGB) fällt damit infolge Fehlens der Übermässigkeit der Einwirkung ausser Betracht.

b) Zur Beseitigung der Störung stehen der Eigentümerin der Strassenparzelle als gleichwertige Rechtsbehelfe das Kapprecht (Art. 687 ZGB) sowie die Eigentumsfreiheitsklage (Art. 641 Abs. 2 ZGB) zur Verfügung. Für beide hielt das Bundesgericht fest: Übertragende Äste und eindringende Wurzeln von Bäumen stellen zwar unmittelbare Einwirkungen auf ein Nachbargrundstück dar. Sie sollen aber nachbarlichen Abwehrensprüchen

nicht allein schon deshalb zum Opfer fallen, weil sie in den nachbarschaftlichen Herrschaftsbereich hineinragen, wenn dadurch keine erhebliche, übermässige Schädigung des Eigentums bewirkt wird. Diese Erfordernis einer erheblichen Schädigung zur Ausübung des Kapprechts bezweckt den Schutz der Bäume vor unverhältnismässiger oder eben gar zweckloser Beschädigung. Dies bedeutet nun, dass der Nachbar ungerechtfertigte Einwirkungen durch Pflanzen (Äste oder Wurzeln) zu dulden hat, sofern sie keine erhebliche Schädigungen des Eigentums nach sich ziehen. Das Bundesgericht verschafft damit dem gesetzgeberischen Wertungsentscheid zu Gunsten der Pflanzen Nachachtung.

c) Wenn also nun die durch Laubfall verursachte Beeinträchtigung nicht als übermässig bzw. nicht als eigentumsschädigend zu gelten hat, dann scheidet der Beseitigungsanspruch auch gestützt auf das Kapprecht als Selbsthilferecht oder die Eigentumsfreiheitsklage beim Richter. Immerhin: Der Grundeigentümer, der den Überhang dulden muss, darf sich – als Äquivalent für die damit verbundenen Nachteile – die an den übertragenden Ästen wachsenden Früchte aneignen.

Thomas Heiniger

Grün im Raum

Spezialservice für Architekten mit unverbrauchten Ideen. Die anspruchsvolle Architektur ist Ihr Metier, die dazu passende Raumbegrünung unseres.



HYDROPLANTAG
Wir verhelfen zu mehr Lebensfreude

Grossrietstrasse 7, 8606 Nänikon ZH
Telefon 044 942 93 93, Telefax 044 942 93 94
info@hydroplant.ch, www.hydroplant.ch